



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Luise Amtsberg, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 12. September 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2018**  
HIER **Arbeitsnummer 9/40**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

  
Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Luise Amtsberg

vom 6. September 2018

(Monat September 2018, Arbeits-Nr. 9/40)

---

Frage

Halten Bundeskanzlerin Merkel und der Minister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer angesichts der vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) am 30. August 2018 veröffentlichten aktuellen Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender (Eligibility Guidelines; <http://www.refworld.org/docid/5b8900109.html>), in der UNHCR zu dem Ergebnis kommt, dass die Region Kabul nicht als Ort einer sogenannten „internen Schutzalternative“ oder „internen Neuansiedlungsalternative“ angesehen werden kann, an der Auffassung fest, dass Abschiebungen nach Afghanistan „ohne Einschränkungen“ möglich sind (<https://www.tagesspiegel.de/politik/befragung-der-kanzlerin-merkel-will-wieder-generell-nach-afghanistan-abschieben/22654224.html> <<https://www.tagesspiegel.de/politik/befragung-der-kanzlerin-merkel-will-wieder-generell-nach-afghanistan-abschieben/22654224.html>), und in welcher Weise wird die Bundesregierung die Empfehlungen des UNHCR bei der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge berücksichtigen?

Antwort

Soweit nach einem Anschlag in Kabul am 31. Mai 2017 durch eine politische Verständigung der damaligen Bundesminister des Innern und des Auswärtigen vom 1. Juni 2017 Rückführungen nach Afghanistan zeitweise auf drei Personengruppen - Straftäter, Gefährder, sog. Identitätstäuscher - beschränkt waren, ist diese Beschränkung seit Anfang Juni 2018 weggefallen. Es obliegt den zuständigen Behörden in den Ländern von der Möglichkeit der Rückführungen nach Afghanistan Gebrauch zu machen.

Die Frage, ob interne Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist nach den Vorgaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dabei stets im Einzelfall zu prüfen. Hierbei werden gemäß § 3e Absatz 2 Satz 2 des Asylgesetzes (AsylG) auch aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen von UNHCR, eingeholt. Der Prüfungsumfang umfasst neben der Erreichbarkeit des Zielortes die Bewertung, ob am Ort des internen Schutzes eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht.

Hierbei werden die jeweiligen persönlichen Umstände und z. B. die Frage der Anonymität berücksichtigt. Wesentlich ist damit auch die Bewertung bezüglich der Zumutbarkeit der Niederlassung. Dies gilt auch für die Frage, ob Kabul als Ort des internen Schutzes in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund werden auch bereits bisher im Einzelfall insbesondere folgende Aspekte geprüft: der Grad der sozialen Verwurzelung, Sprachkenntnisse, Geschlecht und sexuelle Orientierung, Konfession, Familienstand, berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen, finanzielle Lage, Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Möglichkeiten der Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges Netzwerk.